

Satzung des Anyievo-Ekpui/Togo e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 30. Oktober 2013.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Anyievo-Ekpui/Togo e.V."
2. Er hat seinen Sitz in 97941 Tauberbischofsheim Ruhbankstraße 7a und soll im Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Unterstützung der Bewohner des Dorfes Ekpui in Togo. Weiterhin steht die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit im Interesse der Vereinsmitglieder.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 1. Patenschaften für einzelne Schüler des Dorfes während Schulzeit und Berufsausbildung
 2. Bau einer Mediothek für Schulbücher, Lehrmaterial und Lernmittel für alle Schüler des Dorfes
 3. Materielle, finanzielle und beratende Unterstützung der Schule in Ekpui
 4. Unterstützung sonstiger lokaler Institutionen, die dem Schülerwohl dienen, wie beispielsweise die Krankenstation
 5. Informationsveranstaltungen in Togo und Deutschland über die jeweilige Lebensweise und Kultur

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet. Wenn der Vorstand die Aufnahme eines Mitgliedes ablehnt, kann diese Entscheidung auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aufgehoben werden. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber bzw. die Bewerberin für den Fall der Aufnahme die Satzung an und wird sich inhaltlich und hinsichtlich seiner Zielsetzung

nicht außerhalb der Grundgedanken dieser Satzung stellen. Eine Nichtaufnahme bedarf keiner Begründung.

3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von einem Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Veranstaltungs-, Wirtschafts- und Investitionsplans
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 - i. Erlass der Beitragsordnung
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zehn Tage vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem (einer) ersten Vorsitzende/r und einer (einem) zweiten Vorsitzende/n, einem Schriftführer und einem Kassenwart. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an Arco iris – Stiftung Rottweil, Armin Kramer, Tulpenweg 2, 78667 Villingendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

Ort, Datum und Unterschriften:

Diese Satzung wurde am 30.10.2013 in Dittigheim beschlossen.